

Umlage- und Unterstützungsordnung

der Christlichen Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und
Umgebung gegründet 1902 mit Sitz in Menden (Sauerland)

Umlage- und Unterstützungsordnung

der Christlichen Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung gegründet 1902 mit Sitz in Menden (Sauerland)

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist § 5 Abs. 3 der Satzung der Christlichen Notgemeinschaft Lendringsen, Oesbern, Menden und Umgebung gegründet 1902 mit Sitz in Menden (Sauerland) vom 22. März 2015

II. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 22. März 2015 die nachfolgende Ordnung über die Höhe der Umlagen und Unterstützungszahlungen beschlossen.
2. Die Ordnung wird den Mitgliedern bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt der Christlichen Notgemeinschaft beitreten, erhalten diese Ordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

III. Regelungen

1. Die Höhe der Erstspenden, der einzelnen Umlagen und der Unterstützungszahlungen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Höhe der Erstspenden, der einzelnen Umlagen und der Unterstützungszahlungen ergibt sich aus den Ziffern IV. bis VI.
3. Die Umlagen werden grds. per Barzahlung erhoben. Sie können jedoch auch durch ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erhoben werden. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
4. Von Mitgliedern, die der Christlichen Notgemeinschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilt haben, wird die Umlage zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, der Christlichen Notgemeinschaft laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die Christliche Notgemeinschaft dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Die Mitglieder des Bezirks 16 erhalten halbjährlich postalisch Informationen über die gezahlten Kollekten. Hierfür wird halbjährlich ein Verwaltungskostenbeitrag von 1,00 Euro erhoben

IV. Höhe der Spenden nach § 5 Abs. 1 der Satzung

Jedes aufzunehmende Mitglied zahlt eine erstmalige Spende und zwar:

von 14 Jahren - 19 Jahren	3,00 Euro
von 20 Jahren - 24 Jahren	4,00 Euro
von 25 Jahren - 29 Jahren	8,00 Euro
von 30 Jahren - 34 Jahren	40,00 Euro
von 35 Jahren - 39 Jahren	55,00 Euro

Bei der Begründung einer Mitgliedschaft nach Vollendung des 39. Lebensjahres sind die für den Zeitraum ab Vollendung ab Vollendung des 39. Lebensjahres bis zur Begründung der Mitgliedschaft anfallenden Umlagen nachzuzahlen.

V. Höhe der Umlage nach § 5 Abs. 2 der Satzung

Bei eintretendem Sterbefall eines Mitgliedes spendet jedes Mitglied eine Umlage von 17,5 Cent.

VI. Höhe der Unterstützungssumme nach § 6 der Satzung

1. Beim Tod eines noch nicht 16 Jahre alten Kindes eines Mitglieds oder eines verstorbenen Mitglieds beträgt die Unterstützungssumme zur Zeit 525,00 Euro
2. Beim Tod eines Mitglieds beträgt die Unterstützungssumme zur Zeit 2.100 Euro
3. Die Unterstützungssumme von zur Zeit 525,00 Euro wird nicht für Kinder gezahlt, die bereits selbst Mitglied geworden sind.